

E-12230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 59/1313

## ANFRAGE

1994 -01- 19

des Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend LKW-Gewichtslimit

Die Wirtschaftskammer präsentierte Mitte Jänner einen sogenannten Kompromißvorschlag für die Transitverhandlungen mit der EG, unter anderem sollte nach Vorstellungen der Wirtschaftskammer Österreich bei der Streitfrage des Gewichtslimits in Form eines Taschenspielertricks nachgeben. Da, so die Wirtschaftskammer, schon derzeit für das Überschreiten des 38-Tonnen-Limits auf bis zu 40 Tonnen nur eine Strafe von öS 500,- verrechnet werde, könne man bei einem Verzicht auf diese Strafe einerseits das 38-Tonnen-Limit am Papier beibehalten und andererseits den Willen der EG erfüllen.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende schriftliche

### ANFRAGE:

1. Wie beurteilt der Verkehrsminister diese Kompromißvorschläge der Wirtschaftskammer?
2. Aufgrund welcher Grundlagen wird derzeit das extrem niedrige Strafausmaß von öS 500,- für die Gewichtsüberschreitung bis 40 Tonnen begründet?
3. Welches Strafausmaß wird bei Gewichtsüberschreitungen über 40 Tonnen verrechnet?

4. Wieviele Gewichtsüberschreitungen wurden in den Jahren 1985 bis 1993 jeweils festgestellt?
5. Aus welchen Herkunftsländern waren die entsprechenden Fahrzeuge?
6. Wieviele Gewichtsüberschreitungen auf bis zu 40 Tonnen und wieviele Überschreitungen auf über 40 Tonnen wurden nachgewiesen?
7. Wieviele Strafen von öS 500,-- wurden aufgrund dieser Gewichtüberschreitungen in den Jahren 1985 bis 1993 verhängt?
8. Aus welchen Herkunftsländern waren die entsprechenden Fahrzeuge?
9. Erwägt der Verkehrsminister eine uns sinnvoll und notwendig erscheinende drastische Straferhöhung für Gewichtsüberschreitungen auf bis zu 40 Tonnen? Wenn ja, wann in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum nicht?